

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 55/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

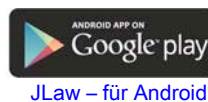
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

1. AOK-Landesverband Niedersachsen,
Hannover 81, Kolumbusstraße 2,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen,
Hannover 1, Hamburger Allee 61,
3. Landesverband der Innungskrankenkassen Niedersachsen,
Hannover 61, Anderter Straße 49,
4. Hannoversche landwirtschaftliche Krankenkasse,
Hannover 1, Im Haspelfelde 24,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Braunschweig,
Braunschweig, Bruchtorwall 13,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Oldenburg-Bremen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Oldenburg, Im Dreieck 12,

7. Bundesknappschaft,

Bochum 1, Königsallee 175,

Beklagte und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Niedersächsische Zahntechniker-Innung,
Hannover 1, Berliner Allee 17,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender-,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Juni 1990 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach dem angefochtenen Urteil kann aufgrund des § 368g Abs 5a Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) die Abrechnung von zahntechnischen Leistungen von einer Lieferberechtigung abhängig gemacht werden.

Mit seiner Beschwerde hält der Kläger die Rechtsfrage für grundsätzlich iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), ob die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ausreiche, weil das Erfordernis einer Lieferberechtigung einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Art 12, 13 und 2 Grundgesetz (GG) darstelle.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsfrage hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Senat hat in seinem Urteil vom 18. Februar 1986 (6 RKA 15/85 = BSGE 60, 1 = SozR 2200 § 368g Nr 15) die Rechtmäßigkeit einer Vereinbarung über die Vergütung und Rechnungslegung für Leistungen der Zahntechniker auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bejaht. Die vom Kläger gestellte Rechtsfrage wäre somit allenfalls dann klärungsbedürftig, wenn gegen die Rechtsprechung des Senates gewichtige Bedenken erhoben worden wären (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Zu diesem Zweck hätte sich der Kläger mit ihr ausdrücklich auseinandersetzen müssen, zumal das angefochtene Urteil die verfassungsrechtliche Seite der Lieferberechtigung ausführlich behandelt. Hierbei geht das Landessozialgericht (LSG) davon aus, daß die Sicherung der Qualität der zahntechnischen Leistungen und der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten Lieferberechtigungen grundsätzlich zuläßt. Zu diesem für die Entscheidung wesentlichen übergeordneten Gesichtspunkt legt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nichts dar.

Nach allem war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.

Abkürzungen:

RVO
Seite 3

Seite 2 SGG

Seite 3 GG

Seite 3 LSG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

